

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 6.

Schneidemühl, den 20. Juni

1941

**Inhalt:** Nr. 65. Binationsindult für Wochentage. — Nr. 66. Dispens vom Jejunium eucharisticum für die Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes. — Nr. 67. Altarprivileg bei heiligen Messen für Soldaten, die im gegenwärtigen Kriege an Verwundung oder Krankheit gestorben sind. — Nr. 68. Jurisdiktionserteilung an Soldaten, die Priester sind. — Nr. 69. Kriegsgefangenseelsorge. — Nr. 70. Verordnung über kirchliche Feiertage. — Nr. 71. Kollektien im 3. Vierteljahr 1941. — Nr. 72. Kirchensteuererhebung 1941. — Nr. 73. Die diesjährigen Ferien. — Nr. 74. Anordnungen der Reichspressekammer betr. den Vertrieb von Zeitschriften durch kirchliche Amtsträger und Vereine. — Nr. 75. Verteilung religiösen Schrifttums an RAD-Angehörige. — Nr. 76. Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtangehörige durch zivilkirchliche Stellen. — Nr. 77. Mitgliedschaft der Kirchenmusiker zur Reichsmusikkammer. — Nr. 78. Pflege der Kirchenorgeln. — Nr. 79. Personalien. — Nr. 80. Erdigite Pfarrei. — Nr. 81. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

## Nr. 65. Binationsindult für Wochentage.

SACRA CONGREGATIO  
DE SACRAMENTIS  
1682/41

Adnexum Folio S. Congregationis  
de Sacramentis N. 1682/41  
diei 9. Aprilis 1941.

BEATISSIME PATER.

Card. Archiepiscopus Wratislavien., Praeses  
Episcopalium Conferentiarum Fuldensium, no-  
mine omnium Antistitum in Conventibus Ful-  
densibus unitorum humillime postulat facultatem  
concedendi sacerdotibus licentiam binandi  
Missam diebus etiam ferialibus, si adsit neces-  
sitatis, cum multi sacerdotes ad militum nosocomia  
sint vocati, et qui remanent sacerdotes saepe  
ad assistendum matrimonii vel funeribus et ad  
substituendos sacerdotes aegrotos in pagos vici-  
nos excurrere debeant, quin Missam in ecclesia  
propria omittere expediat.

Haec Sacra Congregatio de Sacramentis, vige-  
re facultatum specialium a SS.mo Domino Nostro  
PIO PAPA XII sibi tributarum, attentis expositis  
ab E.mo Card. Archiepiscopo Wratislavien., Ei-  
dem et aliis Ordinariis, qui partem habent in  
Conferentiis Episcopalibus Fuldensibus, benigne  
committit ut, pro cuiusque arbitrio et conscientia,  
gratiam indulgere valeant iuxta petita, in singulis  
casibus, vetita celebranti pro una e duabus Missis  
eleemosynae perceptione.

Praesentibus valituri ad triennium, si tam-  
diu expositae causae perduraverint.

L. S. sign. D. Card. Jorio Praef.  
sign. F. Bracci Secr.

Das Binationsindult gilt für die Alushilfe in  
fremden Kirchen zu Trauungen, Sterbemessen und  
zur Vertretung erkrankter Priester, wenn die heilige  
Messe in der eigenen Kirche nicht füglich unterlassen

werden kann. Nur für eine der beiden Messen darf  
ein Stipendium angenommen werden.

Diese Binationsvollmacht ist, wenn die Zeit reicht,  
vorher bei der Freien Prälatur einzuholen.

## Nr. 66. Dispens vom Jejunium eucha- risticum für die Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes.

SACRA CONGREGATIO  
DE SACRAMENTIS  
1213/41

BEATISSIME PATER,

Card. Archiepiscopus Wratislavien. humiliter  
postulat extensionem Rescripti S. Congregationis  
de Sacramentis ex Audientia SS.mi diei 13 Ja-  
nuarii 1941 No. 82/41, Ordinario Colonien. con-  
cessi, ad alias dioeceses Germaniae, quae partem  
habent in Conferentiis Episcopalibus Fuldens-  
ibus, ita ut virgines, servitio femineo ut aiunt, addic-  
tae, diebus dominicis et festis de praecepto ad sa-  
cram Synaxim accedere queant, hora pomeridiana  
postquam aliquid sumpserint, etiam per modum  
cibi solidi, servato ieiunio ante SS. Eucharisti-  
cam Communionem ab una tantum hora.

SS.mus Dominus Noster PIUS PAPA XII,  
audita relatione E.mi Card. a Secretis Status,  
attentis expositis ab E.mo Card. Archiepiscopo  
Wratislavien., Eidem et aliis Ordinariis qui  
partem habent in Conferentiis Episcopalibus Ful-  
densibus benigne committit ut, pro cuiusque  
arbitrio et conscientia, gratiam extensionis indul-  
gere valeant, iuxta petita, in singulis casibus;  
remoto omni profanationis vel irreverentiae peri-  
culo.

Praesentibus valituri ad triennium, si tamdiu  
expositae causae perduraverint.

L. S. sign. D. Card. Jorio Praef.  
sign. F. Bracci Secr.



CZ 32022/1941/6

856 c 2000

Auf Grund dieses Indultes kann den Seelsorgsgeistlichen in Einzelfällen auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse gestattet werden, Angehörige des weiblichen Arbeitsdienstes zum Empfang der heiligen Kommunion auch an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage zuzulassen, wofür die Petenten wenigstens eine Stunde lang das jejunium eucharisticum gehalten haben und die Gefahr der Profanation und Irreverenz ausgeschlossen ist. Von einer Bekanntgabe dieses Indultes von der Kanzel ist abzusehen.

### **Nr. 67. Altarprivileg bei heiligen Messen für Soldaten, die im gegenwärtigen Kriege an Verwundungen oder Krankheit gestorben sind.**

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA  
Officium de Indulgentiis

2009/41

DIE 22 APRILIS 1941.

SS. mus D. N. Pius div. Prov. Pp. XII in Audientia, infrascripto Cardinali Paenitentiaro Maiori die 19 vertentis mensis concessa, benigne elargiri dignatus est indultum, vi cuius Missae omnes, quae in suffragium animae aliquius ex germanicis militibus, qui vulnere vel morbo praesentis belli causa contractis in Dei gratia decesserit, ita iuvent illi animae ac si in altari privilegiato litatae fuissent.

Praesentibus huius belli tempore duraturis et per biennium etiam post absolutum bellum.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

L. S. sign. L. Card. Lauri  
Paenitentarius Major.  
sign. S. Luzio Regens.

### **Nr. 68. Jurisdiktionserteilung an Soldaten, die Priester sind.**

1. Die Jurisdiktion für den Bereich der Wehrmacht wird nur solchen Geistlichen übertragen, die für die Zivilseelsorge approbiert und seit längerer Zeit in derselben tätig sind. (Bei Ordensgeistlichen genügt nicht die Approbation für die Seelsorge innerhalb des Ordens). Geistliche, bei denen diese Voraussetzungen fehlen, erhalten nur den Beglaubigungsvermerk für ihr Zelebret; die durch can. 882 gegebenen Möglichkeiten der Pastoralen gelten jedoch auch für sie.

2. Da diese Jurisdiktionserteilung möglichst mit dem Beglaubigungsvermerk für das Zelebret verbunden wird, ist mit dem diesbezüglichen Gesuch stets auch das Zelebret einzureichen. Vor Hergabe desselben wäre festzustellen, ob es noch Gültigkeit besitzt. Von der Einsendung des Kura-Instruments kann abgesehen werden, wenn die Approbation für die Zivilseelsorge auf andere Weise (z. B. auf dem Zelebret) bescheinigt ist.

3. Von Geistlichen, die sich bei Feldeinheiten befinden, soll der Antrag auf Beglaubigung des

Zelebrets bzw. auf Erteilung der Jurisdiktion möglichst nur über den zuständigen Kriegspfarrer gestellt werden, zumal von dieser Vollmacht nur mit dessen Einvernehmen Gebrauch gemacht werden darf. Eine Vorlage mit der allgemeinen Bemerkung „auf Wunsch des Kriegspfarrers“ oder „im Auftrag des Kriegspfarrers“ ist nicht am Platze.

4. Jeder Antrag auf Jurisdiktionserteilung muß gleichzeitig das Datum der Geburt, der Priesterweihe, der erstmaligen Approbation für die Zivilseelsorge und der Einberufung des Jurisdiktionsempfängers enthalten.

5. Es ist wiederholt festgestellt worden, daß für denselben Geistlichen zweimal (und noch öfter) die Fakultäten beantragt wurden. Solche Doppelvoraussetzungen sollten möglichst vermieden werden.  
(Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs d. W. 1941, Nr. 3.)

### **Nr. 69. Kriegsgefangenseelsorge.**

Gemäß einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. 5. 1941 wird die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen nur noch von den kriegsgefangenen Geistlichen ausgeübt.

Auf Grund obiger Verfügung stellen daher alle kath. Geistlichen ab sofort die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen (Abhaltung von Rgf.-Sondergottesdiensten pp.) ein.

Beerdigungen von Kriegsgefangenen der beiden christlichen Konfessionen sind, wenn ein zugelassener Geistlicher der Feindmächte . . . nicht rechtzeitig erreichbar ist, ausnahmsweise auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienststelle, auch von dem nächst erreichbaren Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen, und dann in einfachster Form ohne Assistenz und ohne Predigt vorzunehmen.

### **Nr. 70. Verordnung über kirchliche Feiertage.**

Vom 5. Mai 1941 (Preuß. Gesetzsamml. S. 21).

Während der Dauer des Krieges finden die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 301<sup>1)</sup>) keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Beendigung des Krieges im Sinne dieser Anordnung wird durch Verordnung bestimmt.

Berlin, den 5. Mai 1941.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage: Heydrich.

<sup>1)</sup> Amtl. Bef. 1934, Stück 7, Nr. 80.

### **Nr. 71. Kollektien im 3. Vierteljahr 1941.**

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1941 sind folgende Kollektien nach ordnungsmäßiger Bekündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 13. Juli (6. Sonntag nach Pfingsten) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
2. am 10. August (10. Sonntag nach Pfingsten) für die Freie Prälatur;
3. am 7. September (14. Sonntag nach Pfingsten) für die Diaspora;
4. am 28. September (17. Sonntag nach Pfingsten) für arme Kirchen.

#### A b l i e f e r u n g d e r K o l l e k t e n .

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des September ein vorgedrucktes Formular in doppelter Ausfertigung, das die Kollektten des 3. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur, und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

## Nr. 72. Kirchensteuererhebung 1941.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
I 111/41, II Berlin, den 19. März 1941.

1. An

- a) die Herren Oberpräsidenten,  
den Herrn Reichsstatthalter  
im Reichsgau Danzig-Westpreußen,  
den Herrn Stadtpräsidenten  
der Reichshauptstadt Berlin,  
die Herren Regierungspräsidenten  
(außer Zichenau)
- b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

2. An

- a) die Herren Reichsstatthalter,
- b) die Herren Chefs der Zivilverwaltung in dem westlichen Operationsgebiet.

Zu 2a und b:

Abfchrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1941.

Die Runderlaß vom 29. März 1940 — I 355/40, II — und vom 28. Mai 1940 — I 630/40, II — betreffend Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1940 werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für das Rechnungsjahr 1941 aufrechterhalten.

Insbesondere werden im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister die in dem obengenannten Runderlaß vom 29. März 1940 erzielten generellen Genehmigungen namens des Preußischen Staatsministeriums hiermit auch für 1941 erteilt.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Beschlüsse der übergeordneten kirchlichen Verbände sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen vorzulegen sind, wird auf den 1. September 1941 festgesetzt.

gez. Kerrl.

Die in dem vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten erwähnten Runderlaß vom 29. März und 28. Mai 1940 sind in den Amtlichen Bekanntmachungen 1940, Stück 6, Nr. 66 und Stück 7, Nr. 85 abgedruckt. Auf Grund derselben und des vorstehenden Erlaßes wird von Kirchenauffichtswegen folgende Anordnung getroffen:

I. Alle Kirchensteuerbeschlüsse, die als Kirchensteuer 1941 keinen höheren, sondern denselben (oder gegebenenfalls einen niedrigeren) Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahr 1940 festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen, werden hiermit von Kirchenauffichtswegen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung allgemein genehmigt.

Jeder Kirchenvorstand, der einen solchen Beschuß fasst, hat eine beglaubigte Abschrift dieses Kirchensteuerbeschlusses b i n n e n a c h T a g e n nach der Beschlusssetzung uns zur Kontrolle für unsere Akten einzufinden. Beizufügen ist nur die „statistische Nachweisung“, die von uns dem Herrn Regierungspräsidenten weitergereicht wird.

II. Dagegen müssen Kirchensteuerbeschlüsse, die wegen Rückgang der Maßstabsteuern einen höheren Hundertsatz als im Vorjahr festsetzen oder hinsichtlich des Kirchgeldes neue, den Ertrag erhöhende Bestimmungen treffen, wie bisher im Einzelverfahren mit den zugehörigen Unterlagen zur staatlichen und kirchlichen Genehmigung mit eingehender Begründung baldmöglichst vorgelegt werden.

Im übrigen verweisen wir, insbesondere bezüglich der zu verwendenden Formulare, auf unsere Verfügung in den Amtlichen Bekanntmachungen 1940, Stück 6, Nr. 66. Wir machen auch noch darauf aufmerksam, daß der Kirchensteuer 1941 das Reichseinkommensteuersoll 1940 zugrunde zu legen ist; für die Kirchensteuerpflichtigen der Steuergruppe I sind jedoch 30 v. H., der Steuergruppe II 25 v. H. der Einkommen-(Lohn-)steuer abzusehen (vgl. Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts der kath. Kirche in Preußen vom 23. Juli 1940 — Amtl. Bek. Stück 8, Nr. 94).

## Nr. 73. Die diesjährigen Ferien

der Freien Prälatur beginnen am 1. Juli und dauern bis zum 15. September.

In dieser Zeit werden nur solche Angelegenheiten erledigt, die unaufschließbar und sowohl auf dem Umschlag als auch auf der Eingabe selbst als „Feriensache“ bezeichnet sind.

## Nr. 74. Anordnungen der Reichspressekammer betr. den Vertrieb von Zeitschriften durch kirchliche Amtsträger und Vereine.

Nach den Bestimmungen der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer über Eingliederung von Verlagen periodischer Druckwerke, verlegerischen Planungen und Pflichtbezug vom 15. Juni 1938, Art. IV, dürfen Zeitschriften

nicht unter Mitwirkung einer Organisation oder ihrer Einrichtungen vertrieben werden.

Diese Bestimmung war so aufgefaßt worden, daß der Pflichtbezug einer Zeitschrift durch Mitglieder eines Vereines oder auch ein freiwilliger Sammelbezug einer Zeitschrift über einen Verein nicht mehr gestattet ist.

Im Rundschreiben Nr. 14/1940 vom 27. November 1940 der Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse in der Reichspressekammer wurde mitgeteilt: „Unter die Begriffsbestimmung Organisation fallen selbstverständlich auch die Kirchen und kirchlichen Vereinigungen“, und es wurde als ein Verstoß gegen die eingangs erwähnte Anordnung bezeichnet, daß „z. B. Pfarrer die Verteilung von Zeitschriften vornehmen und die Bezugsgelder einkassieren“.

Auf Grund einer Besprechung über die noch offenen Fragen hinsichtlich des Vertriebes kirchlicher Pressezeugnisse hat der Herr Präsident der Reichspressekammer im einzelnen folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Bestimmungen Art. IV der Anordnung vom 15. Juni 1938 finden keine Anwendung auf die von Geistlichen verlegten Gemeinde- oder Pfarrei-blätter, soweit sie in der Gemeinde oder Pfarrei des Verlegers vertrieben werden. Ferner sind die sogenannten Krankenblätter ausgenommen, soweit sie an Personen vertrieben werden, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nachweislich nicht in der Lage sind, den Gottesdienst zu besuchen. In allen anderen Fällen muß unabhängig vom Charakter der Pressezeugnisse der Vertrieb auf der Grundlage erfolgen, die für die übrige Presse üblich ist.

2. Dagegen liegt ein Verstoß gegen die Anordnung vor, wenn ein kirchlicher Amtsträger mehrere Exemplare einer Zeitschrift bestellt und sie an dritte Personen weitergibt; es ist hierbei gleichgültig, ob die letzten Empfänger das Blatt voll oder teilweise bezahlen oder unentgeltlich erhalten.“

Diese Entscheidung hat die Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse in der Reichspressekammer mit Schreiben vom 10. Februar 1941, Zeichen 1092/Wg — Ba, dem Erzbischöflichen Ordinariate Breslau, das durch den Herrn Bischof Wienken die Frage zur Sprache bringen ließ, zur Information der übrigen Ordinariate mitgeteilt.

Demgemäß ist es unstatthaft, daß die Seelsorger den Gläubigen Zeitschriften bestellen. Die Verlage werden sich an Privatpersonen wenden müssen, die Sammelbestellungen und den Vertrieb der religiösen Zeitschriften übernehmen.

### **Nr. 75. Verteilung religiösen Schrifttums an RAD-Angehörige.**

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

I 21050/41, II Berlin, den 13. Mai 1941.

An die kirchlichen Behörden.

Unter Bezugnahme auf meinen Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21581/40 —, betreffend Vertei-

lung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen,<sup>1)</sup> teile ich mit, daß der Herr Reichsarbeitsführer durch Verfügung vom 20. März 1941 angeordnet hat, meinen Erlass vom 12. Juli 1940 auch auf die Verteilung religiösen Schrifttums durch kirchliche Stellen an RAD-Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere auch um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

Im Auftrage: Roth.

### **Nr. 76. Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtsangehörige durch zivilkirchliche Stellen.**

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten

I 20933/41, II Berlin, den 21. April 1941.

An die kirchlichen Behörden.

Im Nachgang zu meinem Schnellbrief vom 12. Juli 1940 — I 21581/40 —<sup>1)</sup> teile ich ergänzend mit, daß als konfessionelle Schriften im Sinne des Erlasses auch anzusehen sind: Zeitschriften, Sonntagsblätter, Gemeindeblätter usw. Unter Schrifttum ist selbstverständlich auch das periodisch erscheinende Schrifttum (Zeitschriften, Zeitungen usw.) zu verstehen.

Im Auftrag: gez. Roth.

### **Nr. 77. Mitgliedschaft der Kirchenmusiker zur Reichsmusikkammer.**

Wir geben nachstehend aus den „Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer“ vom 15. März 1941 einen Erlass betr. Kammerpflicht der Kirchenmusiker (VII 1115/40) bekannt:

Wiederholte Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die in der Kirche ausgeübte musikalische Tätigkeit zum Zuständigkeitsbereich meiner Kammer gehört, wie das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einer Entscheidung ausdrücklich bestätigt hat. Die hinsichtlich der Kammerpflicht von Kirchenmusikern wiederholt aufgetretene Zweifelsfrage ist somit endgültig geklärt. Ich bestimme daher folgendes:

Hauptberufliche Kirchenmusiker haben die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

Nebenberufliche Kirchenmusiker werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als formelle Mitglieder anzugehören, auf Grund des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Reichskulturmärgesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) befreit, sofern sie nicht wegen einer anderen die Kammerpflicht begründenden Tätigkeit als nachschaffende Musiker die formelle Mitgliedschaft

<sup>1)</sup> Amtl. Bef. 1940, Stück 8, Nr. 90.

der Reichsmusikkammer bereits erworben haben oder erwerben müssen.

Die entsprechenden Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Dienststelle der Reichsmusikkammer bis zum 1. Juni 1941 zu stellen.

Berlin, den 5. März 1941.

Der Präsident der Reichsmusikkammer.  
gez. Dr. Peter Raabe.

## Nr. 78. Pflege der Kirchenorgeln.

Die Orgel ist ein äußerst kostbares Einrichtungsstück unserer Kirchen. Daher ist ihrer fortlaufenden sorgfältigen Pflege größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Oberaufsicht über die Kirche und deren Einrichtungsstücke und die erste Verantwortung für sie hat der *rector ecclesiae*. Im übrigen ist die Betreuung und Pflege der Orgel Sache des Organisten. Es seien hier einige Punkte besonders hervorgehoben.

1. Orgelempore, Orgelgehäuse, Spieltisch und elektrisches Gebläse sind ständig unter gutem Verschluß zu halten. Den Zutritt zum Orgelinneren darf der Organist Dritten nur im Einvernehmen mit dem *rector ecclesiae* gestatten, er hat dabei zugegen zu sein.

2. Neben den Spieltisch ist ein Fußabstreifer zu legen, damit der Organist Gelegenheit hat, sein Schuhwerk zu reinigen, bevor er das Pedal benutzt. So bleiben die Pedalstaufen sauber und Pedalventile frei von Schmutz. Störungen in den Pedalventilen kann nur der Orgelbauer beheben.

3. Zur Verhütung von Staub ist bei der Kirchenreinigung feuchtes Sägemehl zu verwenden. Zugluft schädigt die Orgel; daher öffne man bei besonders feuchtem Wetter nie die Kirchenfenster in der Nähe der Orgel; auch lasse man die Orgel nie in Zugluft stehen. Eine Durchlüftung einer feuchten Kirche geschehe nie über die Orgel hinweg, damit nicht Holzteile durch Verquellen unbrauchbar werden.

4. Bei großer Hitze oder bei Betätigung von Kirchenheizung stelle man breite, flache Gefäße mit Wasser im Orgelinneren auf, um das Reihen von Orgelteilen und das Auflaufen von Ventilen zu verhüten.

5. Zum Schutz vor Verstimmung der Pfeifen und Reihen von Bauteilen durch einfallende Sonnenstrahlen blende man die Fenster bei der Orgel durch Vorhänge ab.

6. Dachschäden oder Deckenschäden über der Orgel sind sofort auszubessern. Notfalls ist die Decke über der Orgel zu verschalen, damit das Werk nicht durch herabfallende Mörtelteilchen verunreinigt wird. Steht die Orgel direkt an einer Außen-

wand, so ist für Isolierung Sorge zu tragen. Fenster hinter der Orgel sind durch Klappen oder Wände gänzlich zu verschließen, um die Orgel vor Zugluft und Feuchtigkeit zu schützen.

7. Sollte Holzwurm auftreten, so kann derselbe durch Xylamon vernichtet werden; bei älteren vom Holzwurm befallenen Instrumenten wird man bisweilen die Holzteile auswechseln müssen.

8. Großes Unheil haben im Orgelinneren wiederholt Mäuse angerichtet, indem sie die Membranen und andere Lederteile zerfressen. Mäuse sind nur durch Aufstellen von Fallen, nicht durch Gift, zu vertilgen.

9. Der Organist hat vor Verlassen des Spieltisches alle Register und Spielhilfen abzustellen sowie den Crescendo-Tritt oder die Crescendo-Walze in die Ruhelage zu stellen. Die Faloufien des Schwellkastens sind beim Verlassen der Orgel zu öffnen, damit die Temperatur der Luft im Schwellkasten mit der des übrigen Kirchenraumes im Einklang gebracht wird, wodurch Verstimmungen der Orgel vermieden werden. — Registerzüge nicht zu heftig ziehen und abstoßen, da sonst leicht Störungen am Spieltisch bzw. an der Traktur entstehen.

10. Es ist dringend anzuraten, daß die Winderzeugung durch einen Ventus erfolgt, da durch hastiges Bedienen der Schöpfbälge Schäden am Magazinbalg und an den Schöpfbälgen entstehen. Auch können durch heftige Erschütterungen beim Bälgetreten Störungen am Orgelwerk hervorgerufen werden.

11. Zur Kontrolle des laufenden Motors kann man eine parallel geschaltete rote Lampe entweder im Kircheninneren oder am Spieltisch anbringen; sie zeigt an, ob der Motor noch läuft oder ausgeschaltet ist. Der Motor werde regelmäßig geschmiert und sein Kollektor mittels Tetrachlorkohlenstoff gereinigt. Die elektrischen Sicherungen sind in erreichbarer und doch sicherer Nähe der Orgel anzubringen und stets Reservesicherungen dabei zu legen. — Der Motor ist nach Vorrichtung ein- und auszuschalten.

12. Kleine Störungen kann ein geschickter und an seinem Werk interessierter Organist selbst beseitigen. Bei größeren Störungen hat der Organist sofort den *rector ecclesiae* zu verständigen.

13. Eine wenigstens jährliche Stimmung und Durchsicht des Werkes auf Störungen und Schäden soll der Pfarrer mit einem zuverlässigen Orgelbaumeister vertraglich regeln. „Durchreisenden“ Orgelbauern unbekannter Namens ist der Zutritt zur Orgel und jegliches Arbeiten an ihr streng zu untersagen, damit nicht größeres Unheil angerichtet wird. — Von Zeit zu Zeit, mindestens jedoch alle 10 Jahre, sollte die Orgel einer Generalrevision unterzogen werden (Abbau des gesamten Pfeifenmaterials, Entstaubung, Ersetzen von schadhaft gewordenen Teilen, Generalstimmung).

14. Bei Orgelwerken mit Zungenregistern (insbesondere solchen mit durchschlagenden Zungen) soll der

Organist bei starkem Temperaturwechsel dieselben nachstimmen können. Anleitung dazu lasse er sich vom Orgelbauer, welcher die jährliche Stimmung der Orgel vornimmt, geben. — Tastenhalter und Bälgetreter sind dafür bereit zu stellen.

15. Die jährliche Stimmung der Orgel lasse man kontraktlich am besten von dem Orgelbauer (oder seinem Nachfolger) vornehmen, welcher die Orgel gebaut hat.

16. Ein weitverbreiteter Irrtum ist die Meinung, daß die Orgel durch den Gebrauch leide; richtig ist das Gegenteil. Je häufiger die Orgel gespielt wird, desto geringer ist die Gefahr, daß die Membranen steif und brüchig werden. Auch die Oxydation der Regelstangen wird dadurch vermieden. Diese Gefahr besteht für alle Orgeln ohne Unterschied, ob sie mechanische, pneumatische oder elektrische Traktur besitzen.

17. Diese Verordnung ist dem Organisten zur Kenntnis zu bringen; eventuell ist eine Abschrift auf der Orgelempore zu hinterlegen oder anzuschlagen.

Schneidemühl, den 20. Juni 1941.

### Nr. 79. Personalien.

H. H. Pfarrer Genge in Bülow i. Pom. wurde zum Diözesandirektor des Kreuzbundes der Freien Prälatur Schneidemühl ernannt.

Gestorben ist am 21. Mai d. J. Pfarrer Alfons Sobierajczyk, Groß Buzig, Dekanat Flotow. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschuß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die hochwürdigen Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

### Nr. 80. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Groß Buzig, Dekanat Flotow. Bewerbungen sind bis zum 20. Juli d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

### Nr. 81. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Menschen begegnen dem Herrn. Von Joh. Hatzfeld. Mosella-Verlag, Düsseldorf, 1940. 93 S., geb. 3 RM. — In ansprechendem Plauderton lädt Hatzfeld den Leser Begegnungen von Gott und

Menschen miterleben, und zwar in Schilderungen aus dem Neuen Testament, dem klassischen Buch solcher Begegnungen. Menschen aller Lebenslagen gehen Christus da entgegen, und immer spürt sich der Mensch von heute mit ihnen vom Herrn angeprochen. Das Büchlein ist für Betrachtung und geistliche Leseung, für den Priester wie für den Laien gut geeignet.

Tertullian. Christliches Bewußtsein und fittliche Forderungen. Ein Beitrag zur Geschichte der Moral und ihrer Systembildung. Von Dr. theol. Joh. Klein. Mosella-Verlag, Düsseldorf. 390 S., geb. 10 RM., kart. 8 RM. — Diese tiefgründige Studie gewährt neue, wertvolle Einblicke in die religiös-fittliche Gedankenwelt Tertullians, dieser tragischen Größe des christlichen Altertums und bildet einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des altchristlichen Glaubensbewußtseins.

Lausbuben und Erzengel. Paulus-Verlag, Recklinghausen. — Ein Geschichtenbuch für Messdiener, ein wundersamer Kranz, der aus Erlebtem und Erlauschtem geflochten ist und sich um die inneren und äußeren Geheimnisse des Gotteshauses rankt, wie das helle Auge des Messbuben sie sieht und seine Phantasie sie formt. Dass die Geschichten gediegen und packend sind, dafür bürgen die Namen: Wilhelm Hünermann, Johannes Kirschweng, Margit Petermann. Ein gutes Geschenkbuch und ein brauchbarer Lesestoff für die wöchentliche Unterweisungsstunde der Ministranten.

Leonhard Grimm, Der katholische Christ in seiner Welt. Ein Buch vom katholischen Glauben und Leben für Erwachsene. II. Band: Der Christ und sein Leben. 8°, 424 Seiten. Herder u. Co., Freiburg i. Br. 1941. Broschiert 4,40 RM., gebunden 5,80 RM. (Der 1. Band ist in den Amtl. Bekanntm. 1940, Stück 7, Nr. 88 besprochen). — Dieser zweite und abschließende Teil betrachtet das christliche Leben nach Glauben, Moral und Askese. In wohl durchgliedertem, übersichtlichem Aufbau kommen zur Darstellung: der ungetaufte Mensch, der lebendige Christ, das Leben des Christen, die Vollendung unseres Lebens. In systematischer Überschau, begrifflicher Klarheit und sprachlicher Einfachheit ersteht hier die katholische Lehre vom Menschen in ihrer ganzen Größe, Folgerichtigkeit und Schönheit. Grimms Religionsbuch eignet sich nicht nur gut zum Selbstunterricht und zur Leseung in der Familie, sondern auch als Grundlage für Katechese, Christenlehre, Religionsstunden, Fortbildungskurse, Predigt, Vorträge usw. Die Verwendung als Werkbuch zum Katechismus ordnet eine Tabelle, die zu den einzelnen Kapiteln des Buches die entsprechenden Katechismusfragen angibt.

## Die Freie Prälatur Dr. Harz, Prälat.